

STADT DÜBENDORF

Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung)

vom 4. September 1995
(revidiert am 2. März 1998)
(revidiert am 3. Juni 2002)
(gültig ab 1. Januar 2006)
(gültig ab 1. Januar 2008)



Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Allgemeines	2
II. Aufnahme von Schweizer Bürgern	3
III. Aufnahme von Ausländern	4
IV. Einbürgerungsgebühren	5
V. Schlussbestimmungen	5

Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf

(Bürgerrechtsverordnung)

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

Rechtliche
Grundlagen

Art. 1

1. Diese Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zu folgenden übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts:
 - Bundesgesetz vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (BüG)
 - kantonales Gesetz vom 6. Juni 1926 über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)
 - Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung)
 - Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005.⁴
2. In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse

Zuständigkeit
Gemeinderat

Art. 2

Dem Gemeinderat steht zu:³

1. die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, die im Ausland geboren worden sind und bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht;¹
2. der Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
3. die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes.

Art. 3

Zuständigkeit
Stadtrat

Der Stadtrat erledigt in eigener Zuständigkeit:³

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht;
2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren im Einzelfall gemäss Reglement über den Bezug von Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Gebührenreglement) der Stadt Dübendorf, Kapitel Einbürgerungen;³
3. die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Dübendorf;
4. die Vorbereitung der Bürgerrechtsgeschäfte des Gemeinderates;³
5. die Ausarbeitung der Kriterien betreffend Standortbestimmungstest Sprache und staatsbürgerliches Wissen sowie die Ausarbeitung der dazu notwendigen Leistungsvereinbarungen mit Bildungsinstituten.⁴

II. Aufnahme von Schweizer Bürgern

Art. 4

Gesuch

Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf bewerben, reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein.³

Art. 5

Voraussetzung

Jeder Schweizer Bürger wird in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen, wenn er

1. seit mindestens zwei Jahren in Dübendorf wohnt;
2. genügend Ausweise über seine bisherigen Heimat- und Familienverhältnisse beibringt;
3. sich und seine Familie zu erhalten vermag;
4. einen unbescholtenen Ruf besitzt.

5. Ist der in Dübendorf wohnhafte Gesuchsteller bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zwischen 16 und 25 Jahren alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.¹

III. Aufnahme von Ausländern

In der Schweiz
geborene
Ausländer

Art. 6

In der Schweiz geborene Ausländer werden unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt.

Im Ausland
geborene
Ausländer

Art. 7

Im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, welche nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben, werden unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt.¹

Im Ausland geborene Ausländer, bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht, können unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen werden, wenn sie¹

1. die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten haben;
2. die Voraussetzungen nach Art. 5.2 bis 5.4 sowie Art. 7.6 erfüllen;⁴
3. im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses des Stadtrats seit mindestens 15 Jahren in Dübendorf gewohnt haben;⁴
4. ihre Eingliederung und Integration nachgewiesen haben, indem sie⁴

- 4.1 den vom Stadtrat festgesetzten Standortbestimmungstest über die deutschen Sprachkenntnisse schriftlich auf Niveau A2 und mündlich auf Niveau B1 (gemäss europäischem Sprachenportfolio) erfolgreich bestanden haben⁴
- 4.2 den vom Stadtrat festgesetzten Standortbestimmungstest über die staatsbürgerlichen Kenntnisse erfolgreich bestanden haben⁴
- 4.3 sich bei einem Ausschuss des Stadtrats persönlich vorgestellt und ihr lokales Wissen nachgewiesen haben;⁴
5. von der Pflicht, die deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, sind Bewerber mit deutscher Muttersprache befreit;⁴
6. nachweisen, dass in den letzten 5 Jahren keine Betreibungsregistereinträge vorliegen und in den letzten 8 Jahren keine sozialhilferechtliche Unterstützung bezogen wurde.⁴

IV. Einbürgerungsgebühren

Art. 8 – 15

Gestrichen. Vgl. neu Art. 3 Abs. 1, Ziff. 2.³

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft.
2. Sie findet ab diesem Zeitpunkt auch auf alle dann noch pendenten Bürgerrechtsgesuche Anwendung.
3. Die bisherige Bürgerrechtsverordnung vom 31. März 1980 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Erlassen
mit Beschluss
vom 4. September 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Rudolf Hächler

Der Sekretär:
Ernst Schläpfer

¹ Revidiert
mit Beschluss
vom 2. März 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Dr. Eric Mazurczak

Der Sekretär:
Gottfried Ruckstuhl

² Revidiert
mit Beschluss
vom 3. Juni 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Dr. Martin Schwyzer

Der Sekretär:
Gottfried Ruckstuhl

³ Revidiert
mit Beschluss
vom 6. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Hans-Felix Trachsler

Der Sekretär:
Gottfried Ruckstuhl

⁴ Revidiert
mit Beschluss
vom 3. Dezember 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
Valeria Rampone

Der Sekretär:
Toni Spitale